

## GÄNZLICHE BEFREIUNG AUFGRUND VERBLEIB IM WOHLFAHRTSFONDS EINES ANDEREN BUNDESLANDES

An die  
Ärztekammer Salzburg  
Wohlfahrtsfonds  
Faberstraße 10  
5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne auch via Fax (0662 871327-10) oder eingescannt via Email (lechner-schedler@aeksbg.at) übermitteln

### Antragssteller/in

Titel und Nachname	
Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	

### Antrag auf gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht

aufgrund der Zugehörigkeit zum Wohlfahrtsfonds eines anderen Bundeslandes

Beginn	
Bezeichnung des anderen Wohlfahrtsfonds	

Mangels Mitgliedschaft und Beitragsleistung werden keinerlei Leistungsansprüche gegenüber dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg erworben. Die Verpflichtung zur Leistung der Kammerumlage bleibt davon unberührt.

Ich lege diesem Antrag **folgende Nachweise** bzw. Bestätigungen bei:

- Nachweis über die Mitgliedschaft beim genannten Wohlfahrtsfonds

Ich werde jede diesbezügliche Veränderung dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg unverzüglich bekannt geben. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass über unvollständig ausgefüllte Anträge nicht entschieden werden kann.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift des Antragstellers



## **Erläuterungen bzw. relevante Satzungsbestimmungen:**

### **§ 68 ÄrzteG**

- (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der
1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste gemäß § 4 eingetragen worden ist und
  2. seinen Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausübt und
  3. keine Alters- oder ständige Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezieht.

Bezieher einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds sind ordentliche Kammerangehörige, wenn sie auf Grund regelmäßiger ärztlicher Tätigkeit fortlaufend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage entrichten.

(2) Ordentliche Angehörige einer Ärztekammer sind ferner Ärzte, die gemäß § 34 in die Ärzteliste eingetragen worden sind und ihren Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausüben.

(3) Ärzte gemäß Abs. 1 und 2 haben sich zwecks Feststellung der Kammerzugehörigkeit innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung bei ihrer Ärztekammer zu melden.

(4) Die Zugehörigkeit zu einer Ärztekammer erlischt, wenn der Arzt

1. seinen Berufssitz (seine Berufssitze), seinen Dienort (seine Dienstorte) oder, sofern es sich um einen Wohnsitzarzt handelt, seinen Wohnsitz (§ 47) in den Bereich einer anderen Ärztekammer verlegt hat oder
2. von der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 59 aus der Ärzteliste gestrichen worden ist.

Eine Verlegung des Dienortes gemäß Z 1 liegt nicht vor, wenn der Arzt auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf Grund von Karenzierung und Dienstzuteilung, vorübergehend im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland ärztlich tätig wird.

(5) Ärzte, die nicht die Erfordernisse der Abs. 1 oder 2 erfüllen, sowie Amtsärzte können sich bei der Ärztekammer, in deren Bereich sie ihren Hauptwohnsitz haben, freiwillig als außerordentliche Kammerangehörige eintragen lassen.

### **§ 14 Abs. 1 Satzung**

Jeder Kammerangehörige, der seinen ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf im Bereich der Ärztekammer für Salzburg ausübt, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes und dieser Satzung sowie der Beitragsordnung während der gesamten Dauer seiner Kammerangehörigkeit zur Leistung der Fondsbeiträge verpflichtet (§ 109 Abs. 1 ÄrzteG) und damit anspruchsberechtigter Teilnehmer am Fonds der Ärztekammer, im folgenden "Fondsteilnehmer" genannt.

Übt ein Kammerangehöriger seinen Beruf im Bereich mehrerer Ärztekammern aus, so bleibt er Mitglied im Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer, in deren Bereich er zuerst die Berufstätigkeit hat, solange diese Tätigkeit in dem betreffenden Bundesland aufrecht ist.

Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit für weniger als 6 Monate sowie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften (§ 68 Abs.4 letzter Satz ÄrzteG) gilt diesbezüglich als ununterbrochene Berufsausübung.

Nimmt er seine ärztliche Tätigkeit gleichzeitig im Bereich mehrerer Ärztekammern auf, so obliegt ihm die Wahl, zu welchem Wohlfahrtsfonds er seine Beiträge leistet.

### **§ 17 Abs. 10 Satzung**

Kammerangehörige, die ihren Berufssitz (Dienstort beziehungsweise Wohnsitz gemäß § 47 Abs.1 ÄrzteG) dauernd in den Bereich einer anderen Ärztekammer verlegen und zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens 10 Jahre Beiträge zum WFF der Ärztekammer für Salzburg geleistet haben, können über Ansuchen, im Einvernehmen mit der neu zuständig gewordenen Ärztekammer, Teilnehmer des Fonds bleiben. In diesem Falle erfolgen keine Beitragsüberweisungen.

Dies gilt sinngemäß auch für in den Bereich der Ärztekammer Salzburg übersiedelte Kammerangehörige bezüglich eines Verbleibes beim Fonds der bisher zuständigen Ärztekammer.

Im Falle des § 14 Abs.2 Z.7 erfolgt sodann die Beitragsüberweisung im Sinne des Abs.1 an die nunmehr zuständige Ärztekammer.